

Merkblatt zum Kindergartenobligatorium

Das Merkblatt richtet sich an Schulbehörden und Schulleitungen

Allgemein

Seit dem Schuljahr 2016/2017 ist der Besuch von einem Jahr Kindergarten obligatorisch. Zudem werden die Gemeinden verpflichtet, allen Kindern den Besuch eines zusätzlichen, freiwilligen Jahres vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten zu ermöglichen.

Die entsprechenden Rechtserlasse sind im Rechtsbuch aufgeschaltet. Entscheidend sind folgende Erlasse:

- Schulgesetz Artikel 8 Absatz 3 und 4 / Artikel 20
- Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) Artikel 5/ Artikel 14 / Artikel 15
- Das Reglement über die Beurteilung im Kindergarten (Stand 1. August 2016)

Schulgesetz Artikel 20 Beginn der Schulpflicht

¹ Jedes im Kanton Uri wohnhafte Kind, das bis zum 31. Juli das fünfte Altersjahr vollendet, wird mit Beginn des nächsten Schuljahrs schulpflichtig.

² Erfüllt das Kind das fünfte Altersjahr nach dem 31. März, können es die Eltern um ein Jahr in der Schulpflicht zurückstellen. Sie haben ihren Entscheid der vom Schulrat bezeichneten Stelle rechtzeitig in schriftlicher Form mitzuteilen.

³ Absatz 1 und 2 gelten sinngemäss auch für den Eintritt in das vorgängige zweite Kindergartenjahr.

Schulverordnung Artikel 15 Rückstellung, vorzeitiger Eintritt (Art. 20 SchG)

¹ Für Kinder, die nicht über die erforderliche Fähigkeit und Bereitschaft für den Besuch des Kindergartens oder der Primarstufe verfügen, ordnet der Schulrat einen späteren Eintritt oder geeignete Massnahmen an.

² In besonderen Fällen kann der Schulrat für Kinder, die über die erforderliche Fähigkeit und Bereitschaft verfügen, einen früheren Eintritt in die Primarstufe bewilligen.

³ Der Schulrat trifft seine Anordnungen unter Beizug der Eltern. Er zieht in der Regel Sachverständige bei.

Eintritt in den Kindergarten

Jedes Kind, das am 31. Juli das 5. Altersjahr erfüllt, hat ab dem nächsten Schuljahr den obligatorischen Kindergarten zu besuchen. Für den Zweijahreskindergarten wird der Stichtag um ein Jahr vorgelegt. Somit können die Kinder, die am 31. Juli das 4. Altersjahr erfüllen, in den freiwilligen Kindergarten eintreten. Das Pensum richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

Schon bisher konnten die Eltern ihr Kind bei der Einschulung um ein Jahr zurückstellen, wenn es zwischen dem 31. März und 31. Juli Geburtstag hatte. Die Regelung gilt nach wie vor. Die Eltern müssen nicht mehr, wie bisher in Artikel 15 Absatz 2 der Schulverordnung festgehalten, die Kindergartenlehrperson des Kindes vorher anhören. Sie haben ihren Entscheid lediglich der vom Schulrat bezeichneten Stelle rechtzeitig in schriftlicher Form mitzuteilen.

Der Schulrat muss einen früheren Eintritt in den obligatorischen Kindergarten bewilligen, respektive verfügen. Er legt gleichzeitig die notwendigen Schritte für den Übertritt in die 1. Klasse fest.

Ein früherer Kindergarteneintritt in das freiwillige Kindergartenjahr ist nur in absoluten Ausnahmefällen möglich (gemäss Regelung in Artikel 15 der Schulverordnung).

Rückstellung vom Kindergartenobligatorium

Nur erhebliche Entwicklungsrückstände rechtfertigen die Rückstellung vom obligatorischen Kindergartenbesuch. In solchen Fällen liegen oftmals bereits Arztzeugnisse vor und es wurden unterstützende Fördermassnahmen (z.B. Ergotherapie, Logopädie, Früherziehung usw.) eingeleitet. Die Regelung der Rückstellung richtet sich wie bisher nach Artikel 15 der Schulverordnung.

Als Sachverständige betreffend Kindergartenbereitschaft gelten neben dem Schulpsychologischen Dienst auch Kindergartenlehrpersonen, Schulische Heilpädagogen oder bereits involvierte Ärzte. Als Hilfestellung für Schulen und Eltern dient das «Merkblatt Kindergartenbereitschaft» (www.ur.ch; Suchbegriff: Kindergartenbereitschaft).

Es gilt zu beachten, dass keine klar definierten Kriterien zur Kindergartenbereitschaft oder Kindergartenfähigkeit bestehen. Demzufolge können sie weder valide gemessen noch präzise beurteilt werden.

Fördermassnahmen/Begabtenförderung

Integrative Förderung/Begabtenförderung und DaZ (Deutsch für Fremdsprachige) sind in den Richtlinien zu den Fördermassnahmen an der Volksschule (Erziehungsratsbeschluss vom 7. Mai 2008) geregelt. Die integrative Sonderschulung richtet sich nach den Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren (Erziehungsratsbeschluss vom 1. Dezember 2010). Sie gelten wie bisher für beide Kindergartenjahre.

Gemäss kantonalem Konzept zur Sonderpädagogik kann vor der Vollendung des 5. Lebensjahres bis 31. Juli (obligatorischer Schuleintritt) weder eine integrative noch eine separative Sonderschulung bewilligt werden. Niederschwellige Massnahmen (gemäss Konzept IF) und Verstärkung therapeutischer Massnahmen (gemäss Konzept Sonderpädagogik) sind möglich.

Beurteilung (Reglement über die Beurteilung im Kindergarten)

Artikel 4 des Reglements über die Beurteilung im Kindergarten regelt die Durchführung der Beurteilungsgespräche. Im Kindergarten führt die Klassenlehrperson jährlich ein Beurteilungsgespräch mit den Eltern durch. Sie verwendet dazu die von der Bildungs- und Kulturdirektion vorgegebenen Dokumente (Artikel 3).

Am Ende des Schuljahres bekommt jedes Kindergartenkind ein Dokument, welches den Kindergartenbesuch bestätigt. Dieses wird in der Zeugnismappe abgelegt (Artikel 5 und 6). Das Dokument ist im iCampus aufgeschaltet.

Schülerzahlen

Eine Kindergartenabteilung darf auf die Dauer 22 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten (Artikel 14 Schulverordnung).

Unterrichtszeit

Nach Artikel 4 der Weisungen zur Schulzeit beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler:

- a) 24 Lektionen in Vollzeitkindergärten;
- b) mindestens 12 Lektionen in Teilzeitkindergärten und im ersten Jahr von Zweijahreskindergärten.

Wo die tägliche Unterrichtszeit nicht in ganzen Lektionen festgelegt wird, ist die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler in Wochenminuten auszuweisen. Sie beträgt

- a) 1'080 Wochenminuten in Vollzeitkindergärten;
- b) mindestens 540 Wochenminuten in Teilzeitkindergärten und im ersten Jahr von Zweijahreskindergärten.

Übertritt

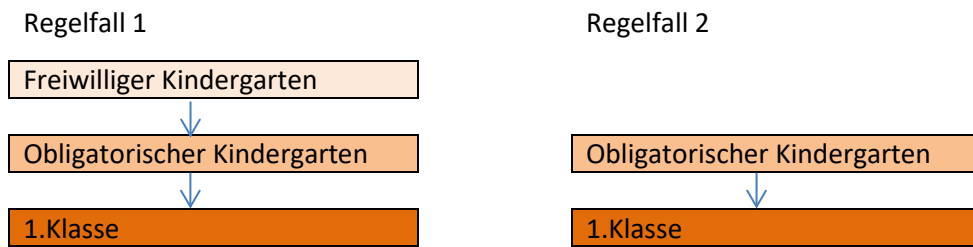
Der Übertritt in die 1. Klasse wird in Artikel 8 des Reglements über die Beurteilung im Kindergarten geregelt:

¹ Die Lehrperson beurteilt, ob die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler über die erforderliche Fähigkeit und Bereitschaft für den Besuch der 1. Klasse der Primarstufe verfügt.

² Sie teilt ihre Einschätzung den Eltern spätestens bis 1. März vor dem Eintritt in die 1. Klasse der Primarstufe mit.

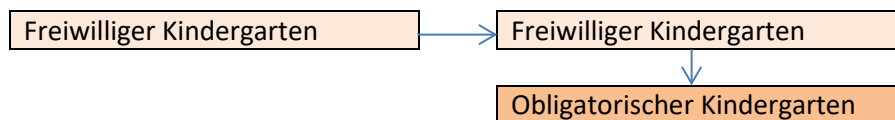
³ Sind die Eltern mit der Einschätzung der Lehrperson nicht einverstanden, richtet sich das Verfahren nach Artikel 15 der Schulverordnung.

Die folgende Abbildung zeigt den Regelfall des Eintritts in die erste Klasse. Dieser erfolgt entweder mit oder ohne Besuch des freiwilligen Kindergartens.

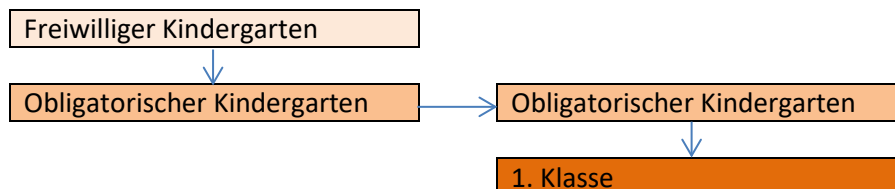


Ausnahmen

Das Kind hat den freiwilligen Teilzeitkindergarten besucht, weist aber für den obligatorischen Kindergarten einen zu grossen Entwicklungsrückstand auf. Artikel 15, Absatz 1 der Schulverordnung regelt auch die Repetition des freiwilligen Kindergartens. Dies aber nur in begründeten Einzelfällen.



Das Kind hat den freiwilligen und den obligatorischen Kindergarten besucht, die Anforderungen zum Wechsel in die 1. Klasse sind aber noch nicht erreicht. Eine Repetition des obligatorischen Kindergartenjahres ist nach Artikel 15, Absatz 1 der Schulverordnung möglich. Auch dies nur in begründeten Einzelfällen.



Artikel 12 und Artikel 15 der Schulverordnung bilden auch die Grundlage für die folgende Ausnahme. Auf Antrag der Lehrperson und der Eltern kann der Schulrat unter dem Jahr einen Wechsel vom freiwilligen in den obligatorischen Kindergarten mit 24 Lektionen pro Woche bewilligen. Dies führt in der Regel zu einem vorzeitigen Eintritt in die 1. Klasse.

